

# Zugewinnausgleich vs. Errungenschaftsgemeinschaft

## Zum Interessenausgleich zwischen Ehegatten und Gläubigern im deutschen Güterrecht zwischen 1900 und 2009

Von  *Gudrun Lies-Benachib*

### Einleitung, Problemaufriss und Fragestellung

Heirat hat mit Romantik weniger zu tun als je. Liebesbeziehungen können ebenso gut ohne Trauschein gelebt werden, eine soziale Ächtung müssen die Partner nicht befürchten. Nüchtern betrachtet sichert der Bund fürs Leben daher vorrangig die ökonomische Situation der Eheleute ab und bietet ein rechtliches Dach für das gemeinsame Wirtschaften.

Die Eheschließung führt zu einer engen Verflechtung ihrer Einkünfte und Vermögen. Die meisten Rechtsordnungen regeln die vermögensrechtlichen Folgen einer Heirat überwiegend im Ehegüterrecht. Hier entscheidet sich letztlich, ob beide Eheleute gleich gut auf während der Ehe erworbenes Vermögen zugreifen können und wie sie nach dem Scheitern ihrer Ehe daran beteiligt werden. Deswegen ist Güterrecht aus der Perspektive der Geschlechtergerechtigkeit ein enorm wichtiges Thema. Auch während einer glücklichen Ehe sollte nicht – wie dies im Ergebnis bei der deutschen Zugewinnngemeinschaft der Fall ist – der die Sorgearbeit erledigende Ehegatte um Geld „bitten“ müssen, sollte nicht der verdienende Ehegatte wegen der Finanzhoheit über das Einkommen faktisch wie beim 1959 abgeschafften Stichentscheidsrecht das letzte Wort über Anschaffungen haben. Beim Scheitern einer Ehe dagegen geht es schlicht um die gerechte Teilhabe an den Früchten des gemeinsamen Wirtschaftens. In der Zugewinnngemeinschaft gilt während der Ehe Gütertrennung, weswegen die gewählte Bezeichnung für diese Güterstand durchaus auch schon „Etikettenschwindel“ oder „Camouflage“ genannt worden ist. Wegen der peniblen dinglichen Trennung des Eigentums oder auch der Konteninhaberschaft von Eheleuten werden – vor allem bei einer Aufgabenteilung in Erwerbsarbeit und Sorgearbeit – die pekuniären und tatsächlichen Beiträge zum Unterhalt und Vermögen oft ungleichgewichtig in die dinglich getrennten Vermögensmassen der Eheleute gebucht, § 1363 Abs. 2 S. 1 BGB. Auch das deutsche Steuersystem mit Ehegattensplitting und Steuerklassenwahl III/ V führt dazu, dass der messbare Anteil am Ersparten gerade nicht dem entspricht, was der mit Steuerklasse V in die Veranlagung gehende Ehegatte durch eigene Arbeit dazu beigetragen hat. Allein deswegen ist der Kassensturz mit Halbteilung am Ende der Ehe notwendig. Wenn aber die Liebe verfliegen und der Scheidungskrieg ausgebrochen ist, betrachtet oft der Ehegatte, der Geld auf „seinem“ Konto verwaltet, jeden Anspruch des anderen Ehegatten auf seinen Anteil daran als ungerechten Zugriff auf